

## Informationen zur Erlangung der Fachhochschulreife

### Nachweis ausreichender beruflicher Tätigkeit

Nach erfolgreicher Zusatzprüfung und dem Erreichen des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist der „Nachweis ausreichender beruflicher Tätigkeit“ erforderlich, um das zum Studium berechtigende Fachhochschulreifezeugnis zu erlangen.

Die Regelungen hierzu sind in § 22 der Assistenten-Verordnung enthalten. Es heißt dort:

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) 1. März 2011

#### **§ 22 Nachweis ausreichender beruflicher Tätigkeit**

Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf oder
2. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
3. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder
4. eine mindestens halbjährige ununterbrochene einschlägige Praktikantentätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb oder einer öffentlichen Verwaltung. Das Praktikum ist durch einen Praktikantenvertrag zu begründen und sein erfolgreicher Abschluss durch ein Praktikantenzeugnis zu belegen.

Zusätzlich zu den in § 22 aufgezählten Möglichkeiten kann der 6-monatige Auslandsaufenthalt mit Betriebspraktikum im Rahmen des Erasmus+Programms als Nachweis akzeptiert werden.

Wenngleich der Nachweis der beruflichen Tätigkeit notwendig ist, um das endgültige Zeugnis zu erlangen, haben die Absolventen in dieser Zeit keinen Schülerstatus. D. h., es besteht kein Versicherungsschutz über die Schule.

Um den Nachweis in Form eines halbjährigen Praktikums zu führen, reichen Sie bitte vor Beginn des Praktikums das umseitig abgedruckte Formular in unserem Sekretariat ein. Nach dem Praktikum legen Sie dann das qualifizierte Praktikumszeugnis vor, so dass wir die weiteren Schritte veranlassen können.